



HVBG

HVBG-Info 24/1987 vom 19.11.1987, S. 1980 - 1980, DOK 555.2-OLG

**Eidesstattliche Versicherung - Beschluß des OLG Stuttgart vom
28.07.1997 - 8 W 341/87**

Eidesstattliche Versicherung - Beschluß des OLG Stuttgart vom
28.07.1997 - 8 W 341/87

§§ 807, 900 ff. ZPO; § 130 GVGA

Im Verfahren auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung hat
der Gläubiger auch die Zwangsvollstreckungskosten glaubhaft zu
machen, die er mit freiwilligen Zahlungen des Schuldners
verrechnet hat, und zumindest dann eine Forderungsaufstellung
vorzulegen, wenn nicht offensichtlich ist, daß noch eine
Restforderung besteht.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung 1987, Heft 9, S. 139